

reformierte
kirche dübendorf –
schwerzenbach

Kirchgemeindeordnung



I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: **Rechtsstellung und Zweck**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: **Autonomie und Aufgaben**

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: **Mitgliedschaft**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Dübendorf und Schwerzenbach, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: **Organe**

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: **Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: **Urnenwahlen**

Die Kirchgemeinde wählt an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,

- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen.
Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: **Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle gemäss Anhang.
 - b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle gemäss Anhang.
 - c. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.
- Die gemäss Absatz 1 lit. a und b der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Artikel 8: **Publikationsorgane**

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9: **Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde**

Die Kirchenpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden Schwerzenbach oder Dübendorf übertragen.

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden. Das Stimmregister wird durch die politischen Gemeinden geführt.

Artikel 10: **Schweigepflicht**

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über der Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,
- g. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- h. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie die Präsidentin/den Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- i. Neuwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- j. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,
- k. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- l. Abnahme der Jahresrechnung,
- m. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben,
- n. Finanzgeschäfte gemäss Anhang.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: **Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: **Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus neun Mitgliedern. Es ist eine angemessene Vertretung aus Schwerzenbach und Dübendorf anzustreben.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 16: **Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: **Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung (insbesondere Art. 163) und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirchen,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinden,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegesezts sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Erlass von Stellenprofilen,

- j. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Anhang,
 - k. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
 - l. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
 - m. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
 - n. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.
- Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 18: **Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege richten sich nach dem Anhang.

Artikel 19: **Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 20: **Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Artikel 23: Allgemeine Bestimmungen

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben auf den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten umfassende Kompetenzen. Sie können weitere in ihr Aufgabengebiet fallende Aufgaben zur Erledigung übernehmen. Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Kirchgemeindeversammlung sind der Kirchenpflege einzureichen, die sie unverändert und mit ihrer Stellungnahme ergänzt, weiterleitet.

Die Rechnungsführung ist dem zuständigen Ressort der Kirchgemeindeverwaltung übertragen. Die Sekretariate werden in der Regel durch Angestellte der Kirchgemeindeverwaltung geführt.

Artikel 24: SUBITO-Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Kirchenpflege aus ihrer Mitte bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden von der SUBITO-Vollversammlung vorgeschlagen und durch die Kirchenpflege bestätigt. Ein Mitglied davon rekrutiert sich aus dem Pfarrteam oder aus dem Kreis der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

Die Betriebskommission führt selbstständig den sozialdiakonischen Mittagstisch „SUBITO“ in ökumenischer Offenheit anhand des von der Kirchenpflege genehmigten Betriebsreglements.

Ihr steht unter anderem zu:

- a. die Rekrutierung von freiwillig Mitarbeitenden,
- b. Antragstellung an die Kirchenpflege zur Änderung des Betriebsreglements,
- c. die Vertretung des Mittagstisches nach aussen,
- d. übrige Befugnisse gemäss Betriebsreglement.

Die Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages,
- b. Ausgaben aufgrund von Beschlüssen der Kirchenpflege, der Kirchgemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unter Berücksichtigung der Finanzkompetenzen gemäss Anhang,
- c. gebundene Ausgaben als zwingende Folge gesetzlicher Bestimmungen.

VI. Anstellungsverhältnisse

Artikel 25: Kirchgemeindeangestellte

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss der Kirchenpflege begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen Personalrechts Anwendung.